

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 6 (1887)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Hürlimann, H. Die eidg. Eisenbahngesetzgebung mit Angabe der Quellen für die Kenntniss der darauf bezüglichen Praxis der Bundesbehörden. Zürich Orell Füssli u. Co.

Diese, in der Ausgabe der „schweizerischen Rechtsbücher“ der Firma O. F. u. Co. erschienene Sammlung enthält alle staats- und civilrechtlichen und administrativen Bundesgesetze, Verordnungen und Reglemente und die auf die Materie bezüglichen Bestimmungen der Bundesgesetze über Bundesrechtpflege, eidg. Strafrecht, Militärorganisation theils in extenso, theils nur in anmerkungsweiser Erwähnung (so das Reglement über Militärtransporte vom 3. Nov. 1885, worüber die Bestimmungen des Militärverwaltungsreglements vom 27. März 1895 weggelassen sind). Die dem Gesetzestexte beigegebenen Anmerkungen verweisen auf den Zusammenhang der verschiedenen Vorschriften unter sich und geben Erläuterungen oder Nachweise der Praxis der Bundesbehörden. Der Verfasser will diese Beigaben, vielleicht zu bescheiden, nicht als Commentar bezeichnen; jedenfalls sind sie ein zuverlässiger Wegweiser auf dem wahrlich nicht kleinen Gebiet unsrer Eisenbahngesetzgebung.

Haberstich, J. Handbuch des schweiz. Obligationenrechts. Band II, Theil 2, Zürich Orell Füssli u. Co. Mit alphabatischem Sachregister zum Gesamtwerk.

Das Werk, dessen frühere Theile in dieser Zeitschrift bereits besprochen sind, ist nun zum Abschluss gelangt; das früher Gesagte gilt auch für diesen letzten Band: einerseits klare und anschauliche Darstellung, andererseits der Mangel an systematischer Verarbeitung des Stoffs, der das Werk doch eher in die Reihe der Commentare verweist. Letzteres trifft namentlich den Abschnitt über das Wechselrecht, der kaum etwas anders als die gewöhnlichen Commentare zur deutschen Wechselordnung enthält (ausser einigen Notizen über die in Babylon ausgegrabenen wechselähnlichen Urkunden); weniger trifft es das Gesellschaftsrecht, doch hätten hier namentlich die Eigenthümlichkeiten der Collectiv- und der Commanditgesellschaft durch schärferes Eindringen in das System unseres Gesetzes dargestellt werden können. Das schweizerische Gesetz bietet hierin vor dem deutschen den Vortheil, dass es die einfache Gesellschaft und die verschiedenen handelsrechtlichen Gesellschaftsformen gleichzeitig geordnet hat; diesen Vortheil sollte sich ein Bearbeiter des schweizer. Rechts für die systematische Verwerthung nicht entgehen lassen, zumal in einer so reich mit Schwierigkeiten ausgestatteten Disciplin wie das Gesellschaftsrecht.
